

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Sandstraße“ Stadt Melsungen
Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
Auswertung der Stellungnahmen

	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadt Melsungen
1.	<p>Regierungspräsidium Kassel – Dez. Regionalplanung Gemäß der den Planunterlagen beigefügten' Abwägung ist beabsichtigt, den in meiner Stellungnahme genannten Forderungen zur Anpassungen der Planung an die Ziele des Regionalplans Nordhessen 2009 (RPN) zu folgen. So ist in der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 80 die bislang festgesetzte Verkaufsfläche für Lebensmittel (1.500 m²) nicht mehr enthalten. Ebenso ist laut Abwägung beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 68 zu ändern und den Lebensmitteleinzelhandel an diesem Standort auszuschließen. In diesem Zusammenhang weise ich erneut darauf hin, dass der Planung nur dann keine Ziele des RPN entgegenstehen, wenn eine tatsächliche Marktverlagerung durchgeführt wird und auch die dort bestehende Verkaufsfläche für Lebensmittel dauerhaft vom Markt genommen wird.</p> <p>Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die allgemeinen Ausführungen/Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.04.2018 über den mit Stellungnahme vom 20.09.2018 bereits vorgebrachten Sachverhalt beraten und einen entsprechenden Beschluss gefasst. Der Beschluss wird berücksichtigt.</p>
2.	<p>Regierungspräsidium Kassel – Dez. Grundwasserschutz, Wasserversorgung Für den Bereich Grundwasserschutz, Wasserversorgung liegt die Zuständigkeit für o.g. Vorhaben beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, 34576 Homberg/Efze.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz wurde an der Planung beteiligt.</p>
3.	<p>Regierungspräsidium Kassel – Dez. Altlasten, Bodenschutz Meinen Anregungen und Hinweisen in meiner Stellungnahme vom 17.09.2018 wurde in den umweltbezogenen Informationen zum o.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Anregung zur Übersendung des Gutachtens wird berücksichtigt. Das vom Büro Erde Boden</p>

	<p>g. Bebauungsplan unter Punkt 2.2 <i>Schutzgut Boden/Grundwasser- Altlasten/Bodenschutz</i> ausreichend Rechnung getragen. Insofern ist eine erneute Stellungnahme nicht erforderlich.</p> <p>Hinweis zur Einzelfallrecherche/Nutzungshistorie der ehem. chemischen Reinigung: Um die Daten in der Altflächendatei des Landes aktualisieren zu können, bitte ich um Übersendung des entsprechenden Gutachtens über diese Untersuchung (möglichst in digitaler Form).</p>	<p>Mitteldeutschland GmbH, 34601 Schwalmstadt erstellte Bodengutachten (Bericht 18462-2 vom 11.10.2018) wird dem Dezernat 31.1 zur Verfügung gestellt.</p>
<p>4.</p>	<p>Kreisausschuss des SEK – Fachbereich Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o. g. Maßnahme(n) wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. 2. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) <p>Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit o. g. Bauleitplanverfahren wurde durch den Dipl.-Biologen Torsten Cloos aus Spangenberg ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Nach den Aussagen in der Begründung zur Bebauungsplanänderung sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für das Plangebiet bei Beachtung der vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (Vorgaben zur Baufeldräumung) und der festgesetzten artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht zu erwarten.</p> <p>Als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden im Bebauungsplan das Ausbringen von</p>	<p>Die Ausführungen zu den festgesetzten vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden zur Kenntnis genommen. Zur Wahrung der Belange des Naturschutzes wird die Festsetzung wie folgt ergänzt:</p> <p>Alt Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB Zur Minimierung des baulichen Eingriffs sowie zum Schutz der Fauna sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens folgende Auflagen zur Kompensation zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o In den verbleibenden bzw. in den in der Umgebung vorhandenen Gehölz- bzw. Gebäudestrukturen sind folgende Nistkästen bzw. Nisthilfen auszubringen: 4 Groß- und 4 Kleinmeisen- sowie 6 Halbhöhlenbrüter- und 2 Starenkästen sowie 10 Sperlingskästen und 2 Mauersegler- und 40 Rauchschwalbennisthilfen. Die Ausbringungsorte sind mit einem erfahrenen Fledermaus- bzw. Vogelkundler abzustimmen. Nistkästen und Nisthilfen müssen in der auf die Entfernung der Gehölze bzw. Gebäude folgenden Brutsaison wirksam sein. o Gebäudeabrisse sind in der Inaktivitätszeit der Fledermäuse bis zum 01. April (Winterhalbjahr) vorzunehmen. Finden Abrissarbeiten zu einem anderen Zeitpunkt statt, ist eine zeitna-

folgenden Nistkästen bzw. Nisthilfen festgesetzt:

- 4 Groß- und 4 Kleinmeisenkästen,
- 6 Halbhöhlenbrüterkästen,
- 2 Starenkästen,
- 10 Sperlingskästen,
- 2 Mauerseglernisthilfen,
- 40 Rauchschwalbennisthilfen und
- 20 künstliche Quartiersplätze für Fledermausarten.

Die in der Begründung im Kap. 4.8 auf Seite 21 bezeichneten CEF-Maßnahmen müssen in der auf die Entfernung der Gehölze bzw. Gebäude folgenden Brutsaison wirksam sein.

Die Umsetzung und Funktionsfähigkeit der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist sicherzustellen. Hierzu sind die Maßnahmen unter fachlicher Begleitung (ökologische Baubegleitung) auszuführen und im Rahmen eines jährlichen Monitorings (Funktionskontrolle und Wartung) zu überwachen.

3. Das europäische Netz „Natura 2000“ gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das europäische Schutzgebietsnetz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt.

4. Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie
Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH - Richtlinie sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

Hinsichtlich der Eingriffsregelung gem. § 1a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:

Mit der Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 80 "Sandstraße" werden zusätzliche Freiraumflächen zwischen Sandstraße und Fuldaufer in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen, die bisher planungsrechtlich

he Kontrolle auf aktuellen Besatz durch Fledermäuse durchzuführen. Eine Freigabe der Abrissarbeiten kann dann in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde erfolgen.

o Bei der Planung neuer Hochbauanlagen sind vorrangig im Bereich von Dachböden für Fledermausarten 20 künstliche Quartiersplätze vorzusehen. Die Einschlußöffnungen sind vogelsicher und fledermausgerecht auszuführen. Als weitere Quartiersplätze sind u.a. geeignet:

- Fledermausbretter und Flachkästen
- in das Mauerwerk integrierte Fledermausniststeine
- Hängeplätze z.B. an der Dachkonstruktion

Ergänzung

Die CEF-Maßnahmen müssen in der auf die Entfernung der Gehölze bzw. Gebäude folgenden Brutsaison wirksam sein. Die Umsetzung und Funktionsfähigkeit der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist sicherzustellen. Hierzu sind die Maßnahmen unter fachlicher Begleitung (ökologische Baubegleitung) auszuführen und im Rahmen eines jährlichen Monitorings (Funktionskontrolle und Wartung) zu überwachen.

Die Ausführungen zur ausgewiesenen Grünfläche F2 zwischen Sandstraße und Fulda werden zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr hat in seiner Sitzung am 04.06.2019 die Planung zur Neugestaltung der Sandstraße sowie des Freiraumes zwischen Sandstraße und Fulda beraten. Der Ausschuss hat die Empfehlung gegeben, den Baumbestand entlang der Sandstraße zu erhalten.

Skateranlage und Inliner-Platz wurden inzwischen realisiert.

	<p>im unbeplanten Innenbereich und teilweise auch im Außenbereich gelegen haben. Aus naturschutzfachlicher Sicht befindet sich innerhalb dieser einbezogenen Freiraumfläche ein schützens- und erhaltenswerter Großbaumbestand, der in den Planunterlagen keine Beachtung findet. Inwieweit eine Berücksichtigung der einzelnen Bäume bei der geplanten Umgestaltung stattfindet, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Nach den Vorgaben des Baugesetzbuches sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB auch die Belange des Orts- und Landschaftsbildes bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Sicherstellung einer sachgerechten Ermittlung des Abwägungsmaterials in Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild regen wir daher einen weitgehenden Erhalt des vorhandenen Großbaumbestandes mit entsprechender zeichnerischer Darstellung in der Planzeichnung (Planzeichen 13.2. "Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) an.</p>	<p>Bei der Umsetzung wurde der vorhandene Baumbestand erhalten.</p> <p>Die Anregung der Unteren Naturschutzbehörde, den vorhandenen, ortsbildprägenden Großbaumbestand mit entsprechender zeichnerischer Darstellung in der Planzeichnung darzustellen, wird berücksichtigt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen/ Hinweise werden zur Kenntnis genommen und analog der v. g. Abwägung beschlossen.</p>
5.	<p>Kreisausschuss des SEK – Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst</p> <p>Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Hinweise beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr sind gem. „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung Februar 2007, zul. geändert Oktober 2009) so auszubauen und herzurichten, dass sie mit 16 t - Fahrzeugen befahren werden können. Auf die erforderliche Mindestbreite der Wege gemäß „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ wird besonders hingewiesen. • Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung verweisen wir auf das DVGW-Arbeitsblatt W 405. Der Minstdurchmesser der Wasserleitung darf nicht unter NW 100 liegen, der Fließüberdruck in Löschwasserversorgungsanlagen darf bei maximaler Löschwasserentnahme 2,5 bar (0,25 MPa) nicht un- 	<p>Beschlussvorschlag: Die Ausführungen/ Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bauleitplanerischen Belange wurden bei der Erstellung der verbindlichen Bauleitplanung bereits beachtet. Die übrigen Aspekte sind bei der Erstellung der entsprechenden Fachplanungen bzw. im Rahmen der Bauantragstellung zu berücksichtigen.</p>

	<p>terschreiten. Zur Brandbekämpfung muss die erforderliche Löschwassermenge für eine Löschzeit von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbegebieten/Sondergebieten mind. 1.600 l/min, <ul style="list-style-type: none"> • Im Abstand von ca. 100 m sind Hydranten zur Entnahme von Löschwasser in die Wasserleitung einzubauen. <ul style="list-style-type: none"> - In dem Baugebiet sollten Überflurhydranten nach DIN 3222 vorgesehen werden. Überflurhydranten sind mit dem A-Anschluss zur Bewegungsfläche der Feuerwehr gerichtet anzuordnen. Sie sind mit einem witterungsbeständigen Anstrich zu versehen und nach DIN 3222 farblich zu kennzeichnen. Die Anordnung der Hydranten sollte mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abgestimmt werden. <ul style="list-style-type: none"> • Es sollte darauf geachtet werden, dass Hubrettungsfahrzeuge zur Rettung von Personen und zur Brandbekämpfung zum Einsatz kommen können. Einzelheiten hierzu können mit dem örtl. zuständigen Leiter der Feuerwehr abgestimmt werden. • Bei der Einrichtung verkehrsberuhigter Zonen, der Anlage von Stichstraßen oder Wohnwegen sowie rückwärtigen Bebauungen sind die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr in jedem Fall zu berücksichtigen. Auf die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Hessischen Bauordnung (Zugänge und Zufahrten) wird verwiesen. • Die örtliche Feuerwehr sollte bei der Planung beteiligt werden. Insbesondere sollten die Einhaltung der Hilfsfrist gem. § 3 Abs. 2 des Hess. Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) sowie die Einsatzmöglichkeiten und die ausreichende Leistungsfähigkeit der Feuerwehr für die geplante Bebauung mit dem örtl. zuständigen Leiter der Feuerwehr abgestimmt werden. 	
6.	<p>Landrat des Schwalm-Eder-Kreises – Fachbereich Straßenverkehrsbehörde</p> <p>Ich verweise zunächst auf meine Stellungnahme vom 28.09. 2018. Ergänzend füge ich hinzu, dass bei dem Vergleich der Parkplätze</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Ausführungen zu den Schreiben vom 28.09.2018 und 06.11.2018 werden zur Kenntnis ge-</p>

	<p>zwischen IST und PLAN nur die neu geschaffenen Parkplätze aufgelistet werden. Die bisherigen, mindestens 100 Parkplätze am Sand entfallen zukünftig, so dass die Bilanz nicht so positiv ist wie dargestellt.</p> <p>Stellungnahme vom 28.09.2018: Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht kann ich eine Stellungnahme erst abgeben, wenn ich das Verkehrsgutachten einsehen kann. Bitte lassen Sie es mir - gerne per Email- zukommen und verlängern Sie die Frist zur Abgabe der Stellungnahme um eine Woche nach Erhalt des Gutachtens.</p> <p>Stellungnahme vom 06.11.2018: Vielen Dank für die Übersendung des Verkehrsgutachtens. Zuständige Straßenverkehrsbehörde für das eigentliche Planungsgebiet ist der Bürgermeister der Stadt Melsungen. Da aber auch die B 83 und die L 3147 betroffen sind, habe ich das Verkehrsgutachten erbeten. Von den für mich relevanten Knotenpunkten 1 - 4 und 8 verschlechtert sich die QSV in 4 von 5 Fällen, allerdings nicht so erheblich, dass Bedenken gegen die Bauleitplanung der Stadt Melsungen erhoben werden.</p>	<p>nommen.</p> <p>Die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan beinhalten unter „Besucher/Parkplätze“ die vorhandene und geplante Anzahl der Stellplätze.</p> <p>Die Tabelle wurde modifiziert. Derzeit stehen im direkten Umfeld des Sandcenters, der Kreissparkasse und der Sandstraße ca. 452 Stellplätze zur Verfügung. Nach Realisierung der Gesamtplanung stehen für Kunden und Mitarbeiter zukünftig ca. 506 Stellplätze zur Verfügung. Davon entfallen ca. 259 Stellplätze auf das geplante Parkhaus.</p> <p>Nach Realisierung der Gesamtplanung stehen in dem genannten Abschnitt 54 zusätzliche Stellplätze zur Verfügung.</p>
7.	<p>Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der IHK Kassel-Marburg und der Handwerkskammer Kassel Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Daher haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzutragen.</p> <p>Der Altstandort des tegut-Marktes sollte jedoch planungsrechtlich dahingehend abgesichert werden, dass dort zukünftig kein weiterer Lebensmitteleinzelhandel mehr möglich ist.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 68 angesiedelte tegut-Markt soll in das Teilgebiet 2 des Bebauungsplanes Nr. 80 Sandstraße, 1. Änderung und Erweiterung verlagert werden. Um eine faktische Erhöhung der Verkaufsfläche für den Lebensmitteleinzelhandel und das Hinzutreten eines weiteren Anbieters und Systemwettbewerbers zu unterbinden, wird der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 68 dahingehend geändert, dass Lebensmitteleinzelhandel an dem Standort ausgeschlossen wird. Die Änderung erfolgt umgehend und im Ein-</p>

		<p>vernehmen mit der Eigentümerin (tegut, Fulda) der im Bebauungsplan Nr. 68 betroffenen Fläche. Ziel ist die Verlagerung des tegut-Marktes zur Sandstraße.</p> <p>Die Anregungen/ Hinweise werden zur Kenntnis genommen und analog der v. g. Abwägung beschlossen.</p>
8.	<p>Polizeidirektion Schwalm-Eder, Homberg</p> <p>Aus polizeilicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. a. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes der Stadt Melsungen.</p> <p>Zu Punkt 3.4 Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes möchte ich folgendes anmerken:</p> <p>Zurzeit staut sich der Verkehr zu den Spitzenzeiten weit über den Linksabbiegestreifen der Sandstraße bis zum ehemaligen Polizeigebäude zurück. Bei einer zukünftigen Erhöhung der Verkehrsstärken aus Richtung Sandcenter und der Parkplätze dieses Bereiches, wird sich der Rückstau spürbar erweitern. Es wird angeraten, den Linksabbiegestreifen in der Sandstraße um mindestens drei bis vier Fahrzeuglängen zu erweitern, um dem rechtsabbiegenden Verkehr den Durchfluss bis zur Einmündung Sandstraße / Schloßstraße zu erleichtern, wodurch ein geringerer Rückstau und ein leichter Verkehrsfluss zu erwarten ist.</p> <p>Durch diese Maßnahme ist weiterhin mit einer höheren Regeltreue der Verkehrsteilnehmer zu rechnen, da bei Rückstau regelmäßig festzustellen ist, dass lange wartende Verkehrsteilnehmer, zum Zwecke des schnelleren Vorankommens, häufig mit ihren Fahrzeugen auf den Gehweg ausweichen, um an dem Rückstau vorbeifahren zu können. Dies würde zudem auch der Verkehrssicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer dienen. Ich bitte um Berücksichtigung.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ingenieurgesellschaft nts Münster hat am 27.08.2019 Hessen Mobil Kassel in einer Mikrosimulation die Fahrbeziehungen dargestellt, wobei der verkehrstechnische Worst-Case-Fall in Ansatz gebracht wurde. Für die Leistungsfähigkeit ist nach Untersuchungen der nts die Nachmittagsspitze bemessungsrelevant. Es wurde dargelegt, dass die Leistungsfähigkeit an den einzelnen Knotenpunkten gegeben ist. Die Simulation hat gezeigt, dass der in Spitzenzeiten vorkommende Rückstau im Bereich des Linksabbiegestreifens der Sandstraße sich immer wieder relativ schnell auflöst und keine langen Wartezeiten verursacht. Nachhaltige Beeinträchtigung des Verkehrsflusses sind nach Einschätzung des Büros nts nicht zu verzeichnen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Die Anregungen/ Hinweise werden zur Kenntnis genommen und analog der v. g. Abwägung beschlossen.</p>
9.	<p>Hessen Mobil, Kassel</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich meine Stellungnahme zu der Bauleitpla-</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Zu Ziffer 1: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ingenieurgesellschaft nts Münster hat am</p>

nung der Stadt Melsungen, Bebauungsplan Nr. 80 "Sandstraße", 1. Änderung, ab. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger.

Ich verweise auf die im Vorverfahren abgegebene Stellungnahme vom 09.11.2018, - Az.: 34c2-18/0833 - BE 10.01.2. Die dort vorgebrachten Einwendungen behalten ihre Gültigkeit. Ich möchte nochmals auf diese eingehen und weitere Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Hess. Straßengesetzes (HStrG) geltend machen:

1. Der Planentwurf sieht eine Innenentwicklung und Nachverdichtung vor. Aus dieser resultiert ein erhöhter Ziel- und Quellverkehr. Im Rahmen des Vorverfahrens wurde ein Verkehrsgutachten erstellt. Dies sagt aus, dass sich aus verkehrstechnischer Sicht keine Bedenken für die Erweiterung des Sandcenters ergeben. Diese Einschätzung wird von seitens Hessen Mobil nicht geteilt, daher erfolgt keine Zustimmung zu der Bauleitplanung. Eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundes- und Landesstraße ist nicht auszuschließen. Die jetzige Situation stellt sich, wie folgt, dar. Die Verfügbarkeit von Einfädelsectrecken ist aufgrund der Bebauung praktisch unzureichend. Erschwerend sind dabei auch die Zu- und Abfahrten zum vorh. Parkdeck und der Tiefgarage. Insbesondere die bestehende Einbahnstraßensituation führt dazu, dass aus der Sandstraße der Verkehr nur in Richtung L 3147 ablaufen kann.

Das Verkehrsgutachten ist zu überarbeiten. Die einzelnen Knotenpunkte im Geltungsbereich des B-Plans sind jeweils gesondert auf ihre Leistungsfähigkeit überprüft worden. Das Verkehrsmodell lässt dabei außer Acht, dass durch die mögliche Überstauung der benachbarten Knoten andere Knoten in der

27.08.2019 Hessen Mobil in einer Mikrosimulation die Fahrbeziehungen dargestellt, wobei der verkehrstechnische Worst-Case-Fall in Ansatz gebracht wurde. Für die Leistungsfähigkeit ist nach den Untersuchungen der nts die Nachmittagspitze bemessungsrelevant. Es wurde dargelegt, dass die Leistungsfähigkeit an den einzelnen Knotenpunkten gegeben ist. Die Simulation zeigt, dass der in Spitzenzeiten vorkommende Rückstau im Bereich des Linksabbiegestreifens der Sandstraße sich immer wieder relativ schnell auflöst und keine langen Wartezeiten verursacht. Nachhaltigen Beeinträchtigung des Verkehrsflusses sind nach Einschätzung des Büros nts nicht zu verzeichnen. In der Simulation wurde dargelegt, dass eine Überstauung anderer Knoten nicht zu erwarten ist.

Zu Ziffer 2: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Ausführungen in der Begründung werden korrigiert. Das Büro nts Münster hat am 27.08.2019 im Rahmen einer Besprechung mit Hessen Mobil das Verkehrskonzept erläutert und die einzelnen Fahrbeziehungen in einer Mikrosimulation dargestellt. In diesem Zusammenhang wurde die Leistungsfähigkeit an den einzelnen Knotenpunkt aufgezeigt. Der Hinweis, dass evtl. notwendig werdende Umgestaltungen im Zuge der Bundes- und Landesstraße zur Verbesserung der verkehrlichen Situation zu Lasten der Stadt Melsungen gehen, wird zur Kenntnis genommen.

Zu Ziffer 3: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es sind keine Maßnahmen geplant, die negative Auswirkungen auf das Abflussverhalten im Brückenquerschnitt verursachen.

Zu Ziffer 4: Die Anregung, die Sichtdreiecke von der Zufahrt „Sandstraße“ zur Landesstraße im Plan darzustellen, wird berücksichtigt. In die „Örtlichen Bauvorschriften“ wird folgende

Leistungsfähigkeit beeinträchtigt werden. Daher bitte ich um erneute Vorlage des Gutachtens unter Berücksichtigung dieser Umstände. Es wird empfohlen, im Rahmen eines gemeinsamen Termins, die notwendigen Maßnahmen mit Hessen Mobil Kassel abzustimmen.

2. Laut der Begründung, Seite 13, Punkt Fahrbeziehungen, sollen erst im Rahmen der Baugenehmigungen mit Hessen Mobil Abstimmungen mit den Vorhabenträgern vorgenommen werden. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird jedoch Hessen Mobil nicht mehr beteiligt, da zu diesem Zeitpunkt ein gültiger Bebauungsplan besteht. Das Verkehrskonzept ist daher gemäß Punkt 1 im Vorfeld mit Hessen Mobil Kassel abzustimmen. Notwendig werdende Umgestaltungen im Zuge der Bundes- und Landesstraße, auch baulicher Art, zur Verbesserung der verkehrlichen Situation, gehen zu Lasten der Stadt Melsungen. Diese könnten z. B. die Aufstellung des Verkehrszeichens "vorgeschriebene Fahrtrichtung rechts" oder die Aufstellung einer Lichtsignalanlage sein.

3. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind verschiedene Maßnahmen im Bereich der Fulda und in Bezug auf den Retentionsraum geplant.

Oberstromseitig der Brücke dürfen keine Veränderungen erzeugt werden, die negative Auswirkungen auf das Abflussverhalten im Brückenquerschnitt haben.

4. Die Sichtdreiecke von der Zufahrt zur Landesstraße sind gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt-2006, Fassung 2008) einzuhalten, dauerhaft freizuhalten und im Plan darzustellen. Im Bereich der Sichtdreiecke müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder zwischen 0,80 mind. 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Innerhalb der Sichtfel-

Festsetzung aufgenommen:

Belange des Verkehrs

Sichtfeldbereiche

Im Anschlussbereich der Sandstraße in die Schloßstraße (L 3147) sind die gem. den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt-2006, Fassung 2008) für die Anfahrtsicht erforderlichen Sichtfeldbereiche in Höhen über 0,75 m über Fahrbahnniveau der Landesstraße von jeglicher Bebauung, sichtbehinderndem Bewuchs sowie sonstigen Ablagerungen freizuhalten. Bei der Anlage von Grundstückseinfriedungen sind die Sichtfeldbereiche zu beachten.

Zu Ziffer 5: Die Anregung, mit Hessen Mobil eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung abzuschließen, wird berücksichtigt.

Zu fachliche Informationen, Ziffer 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, der als Satzung beschlossene Bebauungsplan sowie eine Kopie der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses werden Hessen Mobil zugesandt.

Beschlussvorschlag

Die Anregungen/ Hinweise werden zur Kenntnis genommen und analog der v. g. Abwägung beschlossen.

	<p>der darf weder die Sicht auf Kinder noch die Sicht von Kindern auf Fahrzeuge beeinträchtigt werden.</p> <p>5. Über die vorgenannten Punkte ist eine Verwaltungsvereinbarung mit Hessen Mobil abzuschließen.</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzubringen.</p> <p>Folgende fachliche Informationen habe ich anzuführen:</p> <p>1. Das Plangebiet grenzt im Westen an die Bundesstraße 83 und im Norden an die Landesstraße 3147. Ich weise daher darauf hin, dass Forderungen gegen die Straßenbaulastträger auf aktive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwände) oder die Erstattung von passiven Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Einbau von Lärmschutzfenstern) ausgeschlossen sind.</p> <p>Ich bitte darum, mir den Beschluss der Stadtverordneten und eine Kopie des gültigen Bebauungsplanes zuzusenden. Des Weiteren wird eine Kopie der Veröffentlichung benötigt, mit der der Plan die Rechtskraft erlangt.</p>	
10.	<p>EnergieNetz Mitte, Baunatal</p> <p>Unsere Stellungnahme bleibt unverändert bestehen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis zur ersten Stellungnahme (vom 16.08.2018) wird zur Kenntnis genommen. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.04.2019 die Stellungnahme beraten. Der Beschluss wurde der EnergieNetz Mitte GmbH mit Schreiben des Büros für Stadtbauwesen – Dipl. Ing. H. Meißner vom 11.07.2017 (E-Mail) mitgeteilt. Eine erneute Beschlussfassung entfällt, da der Sachverhalt und die Ziele der Stadt Melsungen sich nicht geändert haben.</p>

<p>11.</p>	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Lohfelden</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage).</p> <p>Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung zu treten. Dem Bauherrn stehen hierzu die kostenfreie Rufnummer 08003301903, sowie das Internetportal https://www.telekom.de/umzug/bauherren zur Verfügung.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
------------	--	---

	Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	
12.	<p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Frankfurt</p> <p>Auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.</p> <p>Durch die o. g. Bauleitplanung werden die Belange der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p> <p>Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, usw.), sowie auf die einzuhaltenden Schutzräume und Schutzabstände im Bereich von 110 KV Bahnstromfreileitungen, wird vorsorglich hingewiesen.</p>	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Anregungen vorgebracht.